»sich nach und nach verbreiten werdenden Erbpacht eine ends zweckmäßige Richtung, und zu Bermeidung vieler Strittigkeiten und Prozesse, Gesehe zu geben, welche die Rechte und Pflichten ber Gutsherrn und der Erbpachten bestimmen. « Es wurde demnach am 21. September 1783 vom Landesherrn mit Beistimmung der Stände eine Erbpachtordnung — dem dritten Theile dieses Handbuchs beigelegt — erlassen. Diese Erbpachtsvordnung war eben so, wie die Leibeigenthumsordnung in vier Theile getheilt, und folgte den Bestimmungen derselben. Die Verordnung ward » nur auf diesenigen gerichtet, welche aus » dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein » ganzes Erbe, Hos oder Kotten nach Erbpacht "Recht auf " sichere vereindarte Generationen oder für beständig übernehmen; » es soll also dieselbe auf Erbpächter einzelner Pertinenzien und " Stücke nicht ausgedehnt noch angewendet werden. «

Bei vielen Gegenständen erschien die Erbpachtordnung nur als Nath, wie man eine zweckmäßige Erbpacht abschließen könne. Berhältnißmäßig wenige Erbpachten sind nach diesem Geset abgeschlossen, bei den mehrsten durch Berträge das Geset

modifizirt worben.

Die von einzelnen benachbarten Markischen Gutsherrn gegrundeten Leib = und Zeit = Gewinn = Guter find übrigens zu unbedeutend, um eine weitere Erwähnung zu verdienen.

63.

## XVI. Rectingbaufen.

Die alte Geschichte von Recklinghausen ist nicht gnügend aufgeklärt. Nive 273) hat darüber verschiedenes, was von Wichtigkeit ist, bemerkt. Es ist indessen zuzussehen, daß schon im Jahr 1251 eine Dienstmannschaft des heiligen Peter im Vest Recklinghausen mit einem eigenen Richter vorkommt, welche einen Ministerialen gegen einen der Kirche zu Kappenberg anzehörigen Mann wechselt 274). Diese Dienstleute des guden sunte Peters erscheinen auch noch 1424 mit ihrem Richter, wo ebenfalls eine Wechselung vorgenommen wird. Der Richter

<sup>273)</sup> ueber bas Bauerngutermefen G. 210 ff.

<sup>274)</sup> Rindlinger Borigteit Urt. 92. 27. G. 278. 279.

biefer Dienftleute übergibt und überliefert an ben landesherrlichen Rellner im Befte Redlinghaufen mit Sand und Munbe Claes, bes groten Gerbes Cohn, in bem Rirchfpiel von Bupr, wind uthgelaten van alle ber Denstmansrechte bes auben fent " Peters, ind fall ind will na batum bis Brieves ein Sorachtig » vulfchulbig Man mefen bes hoves von Retelinchufen, ind » fal bes gebruten ind geneiten na Wonheit des Saves vurf. » Ind ich Beffel vurf. beb weber entfangen in Claes ftebe "vurf. Gobeten van Kerchellen, feligen Connen Gone van Ker-» dellen, be vor Datum bis Brieves horachtig mas in ben » Soff to Refelinchusen; ind fal nu vort enn bry Denstman » wefen na Datum dis Brieves bes guben fent Peters in bem » Beffe van Rekelinchusen, ind der Denftmanerechte to gebrufen »ind to geneiten na Denftmanfrechte Gewonbeit in bem Beffe » van Refelinchufen funder Urgelift. Bir maren ane ind over, "bo biffe Beffele gefchab, bes guben fent Peters Denftlube mit Namen: Binrich Bobbe, Diberich Steinwech, Bertold » over Enll, ind andere Dinftlude genoich 275). «

Es ist merkwurdig, daß die Dienstleute und die Hofborigen, obgleich beide unter bem Landesherrn stehend, als felbsistandige Korporationen gegenüber standen.

Daß Recklinghausen früher eine Freigrafschaft war, geht aus einer zu Unsang bes 14. Jahrhunderts ausgenommenen Urkunde <sup>276</sup>) hervor, wo der Burggraf Wescel zu Westerholt seine Burg dem Erzstift Köln vor dem Bernardo dicto Unversagede Vrigravio, et judicio libere comitie districtus in Rekilinchusen zu einem offenen Hause macht. Diese Freigrasschaft ist zwar später verschwunden, allein man muß doch wohl annehmen, daß hiemit die noch jetzt vorhandenen

1. Gigenthumlichen Guter ober Erbguter in Berbindung gestanden haben. Wenigstens lagt sich nicht einsehen, warum grade mit Rive 277) angenommen werden

<sup>275)</sup> Rinblinger D. 163. S. 563. 564.

<sup>276)</sup> Bei Kinblinger M. B. Bb. 3. Abth. 1. N. 150. S. 399 ff. 277) S. 296.

folle, » daß berartige Bauernguter nur daburch ihr Entstehen » erhalten haben, wenn eine aufsigende Bauernfamilie die gutse » herrlichen Nechte, sen es durch einen Titel oder durch Bermährung, erworben hat. « — Die observanzmäßige Untheilbarkeit dieser Bauernguter beweist selbstredend noch keine frühere Gutsberrlichkeit.

Uebrigens waren biefer geschlossenen Erbguter wenige vorhanden. Es gab aber auch Fluglandereien, oder Erblandereien, welche gewöhnlich bei Bauerngutern benutt wurden, und unbedingt theilbar waren 278).

## 2. Binsgüter.

Viele Erbgüter waren mit jabrlichen Zinsen, Abgaben ober Diensten verpslichtet, ohne daß übrigens dadurch die Besiher in ihrem Dispositionsrechte eingeschränkt gewesen. Namentlich gehörten solcher Zinsgüter viele zum fürstlichen Amthause Horneburg. Ihre Besiher waren nämlich, wie Nive <sup>279</sup>) berichtet, verbunden, alle vierzehn Tage auf gedachtem Hause einen Handbienst, wosür ihnen jedesmal 1 Stüber gezahlt werden mußte, zu leisten oder ein dafür bedungenes Dienstgeld zu zahlen, und nebst dem jährlich ein Rauchhuhn, auch wohl noch einen Geldzins zu entrichten.

Ueber die Veräußerung und Verspleißung solcher ber Kurfürstlichen Hoffammer abgabepflichtigen Grundstücke ift die im britten Theile abgedruckte Verordnung vom 13. Juli 1789

erlaffen.

## 3. Sobegüter.

Es gab im Best Recklinghaufen viele Hobsguter, beren genauere Berhaltniffe unten zu erörtern. Die barüber porphandenen Hobsrechte und gesetzlichen Bestimmungen find folgende:

Beilage 56. Bericht bes Kellners zu horneburg, Diestherich von der Knippenburg, über die Natur der zum Chursfürstlichen Oberhof Recklinghausen gehörenden hofe vom 1. April 1581 280).

<sup>278)</sup> Rive G. 297.

<sup>279) 6. 294.</sup> 

<sup>280)</sup> Rive G. 419 ff.

Beilage 57. Churfürstliche Berordnung vom 17. Januar 1652 über Verpfandung und Verspleißung der Churfürstlichen Hobsguter 281).

Beilage 58. Abladung berjenigen, fo hobeguter gekauft ober Geld darauf verschoffen haben, v. 14. Juni 1692 282).

Beilage 59. Aufforderung an alle biejenigen, fo Hobs=guter erworben haben, deshalb ben Confens aufzulegen vom 26. Juni 1697 283).

Beilage 60. Hobsordnung für den Hof Dhr und Chor, vom 22. Februar 1614 284).

Beilage 61. Zufage zu diefer Hobsordnung v. 19. DEs tober 1691 285).

Beilage 62. Weisthum über bie hofsrechte von Durften (Dorften) v. 9. August 1401 286).

Beilage 63. Nachrichten über ben hof Dorften und beffen hofesrechte und Gebrauche 287).

Beilage 64. Hoffrechte Des hofs zu Barkhofen, bem Ubt zu Werben gehörig 288).

Uebrigens waren in bem, was sich nachher als Gebiet von Recklinghausen barstellt, auch Guter gelegen, so zu ben im Eleveschen gelegenen hof Elmenhorst gehören. Ueber die von biesen Elmenhorster Gutern Clevescher Seits gesorderte Landsseuer ist in der Beilage 65 der Vertrag von 1490 enthalten 289). Die späteren Verhandlungen von 1654 und 1718 liesert Rive 290).

<sup>281)</sup> Churkolnifche Ebikten : Sammlung Bb. 1. R. 140. S. 407. 408.

<sup>282)</sup> Daf. N. 141. S. 408. 409.

<sup>283)</sup> Daf. N. 142. S. 409. 410.

<sup>284)</sup> Rive G. 437 ff.

<sup>285)</sup> Rive S. 442 ff.

<sup>286)</sup> Rive S. 449 ff. 287) Rive S. 458 ff.

<sup>288)</sup> v. Steinen Ih. 1. S. 1767 ff. Rive S. 467 ff.

<sup>289)</sup> Rindlinger Borigfeit R. 189 G. 627 ff.

<sup>290) ©. 368 — 378.</sup> 

## 4. Leibeigenthums = Süter.

Manche Guter waren im Leibeigenthumsverbande. Ueber den Ursprung dieses Verhältnisses fehlt es an näheren Nachzeichten. In dem vom Churfurst Salentin den Ständen des Bests Recklinghausem am 26. August 1577 ertheilten Rezes kommt das Pfändungsrecht der Nitterschaft gegen ihre eigene Leute als etwas unstreitiges vor 291). Gesehe über dieses Verhältniß — dem zweiten Theile beigelegt — sind:

a) Die Berordnung vom 21. Marg 1769 wegen Berfpleiß und Beschwerung ber Leibeigenthums = ober Erbpacht-Guter,

Musffeuer, Leibzucht 292).

b) Nachdem man sich bei Beurtheilung ber aus diesem Berbhaltniß entstehenden Streitigkeiten lange nach der Natur der Sache und dem Herkommen, sowie in subsidium nach der Navensbergschen Eigenthumsordnung von 1669, und später auch wohl nach der Münsterschen Eigenthumsordnung gerichtet hatte, hiedurch aber selbstredend nur ein ungewisser Rechtszustand begründet werden konnte, so ward Antrag der Stände vom Chursursten am 3. April 1781 eine Eigenthumsordnung für das Best Recklinghausen erlassen. Dieselbe ist nun zwar nicht, wie die Münstersche, ad ductum Institutionum Imperialium in vier Theile abgetheilt, behandelt aber ihren Gegenstand recht gedrungen in zwölf Titeln.

Bon bem Leibeigenthums-Recht überhaupt, und benen verschiedenen Quellen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

<sup>291)</sup> Churkoln. Eblet. Samml. Bb. 1. S. 65. "Als auch lettlich "unsere von ber Ritterschaft, baß sie nicht allein ihre engene "Leuth, sondern auch unsere frepe Unterthanen ihre Pfächtere "propria authoritate mit ihren Dienern gepfandet hätten, "angezogen und gebetten, sie bei solchem Gebrauch zu lassen "und zu handhaben, wir aber solchen Punct der Frepen unsernen unterthanen, ihre Pfächtere, untersucht, unser Richters "Pfandung als ein Stück unserer lurisdiction, und baß und "darin gegriffen, für hoch beschwärlich und bedenklich achten "mussen 2c.

<sup>292)</sup> Churtoin. Ebift, Samml. Bb. II, S, 441, 442.

Il. Von benen Leibeigenthums : herren, und Eigenbehos rigen, auch beren Personalbefugniß und Obliegenheit.

III. Bon Teftamenten und Bormunbichaften.

IV. Bon bem Necht ber Gutsberren und Eigenbehörigen in Unsehung ber Guter, Pertinenzien, Holzung, und beren Gebrauch.

V. Bon Pflichten insgemein, und Gewinn= und Aufsfahrtsgelbern, auch Korn und Gelopfachten, und übrigen Natural : Praffationen insbesondere.

VI. Bon Spann : und Sanddienften, und wie es bei Difwachs, und fonftigen Ungludsfällen ju halten.

VII. Bon Succeffion ber Eigenbehörigen, und ber Leibzucht. VIII. Bon Sterb = und Erbfällen, ober bem fogenannten Mortuario, und wie die Kinder ber Eigenbehörigen auß = zusteuern.

IX. Bon Kontrakten, und fonftigen Sandlungen ber Gi= genbehorigen.

X. Bon Sppothefen und Burgichaften, und wie bei Berfauf und gerichtlichem Unschlag ber Eigenbehorigen Guter zu verfahren.

XI. Bon Urfachen und Begebenheiten, wodurch die Leib, eigenschaft aufhoret.

XII. Bon Berluft bes Gewinn : und Erbrechts, und von Prozeg: Sachen ber Eigenbehörigen.

- c) Um 9. Marz 1784 ward nachträglich durch eine Verordnung ausgesprochen, daß das zum Leibeigenthum gehörige Udervieh und die Gereifschaft zur Tilgung der von dem Eigenbehörigen ohne Bewilligung der Gutsherren gemachten Schulden nicht eber, als bei einer formellen Diskuffion angegriffen werden solle.
  - 5. Erbpachtguter ober Erbgeminnguter.

Die desfallsigen Rechtsverhaltniffe find durch Observanz sesigestellt. Gesetze find barüber feine, als die oben bei ben leibeigenthumsgutern unter a angeführte Verordnung vom 21. Marz 1769 vorhanden. Das Erbrecht ber Bauern mar unbes stritten.